



DER MAGISTRAT

FB 7.3 Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Telefon: 06181 2950- 2169
E-Mail: wasser-boden@hanau.de

Merkblatt Gewässerkreuzung

Allgemeines

Bei der Verlegung einer Leitung (Breitband, Versorgung, Entsorgung, Energie etc.) kann es erforderlich werden, diese unter einem oberirdischen Gewässer oder über einem verrohrten Gewässer einzubringen. Dabei handelt es sich um eine Gewässerkreuzung, welche als Anlage am Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 22 HWG, § 36 WHG).

Art und Umfang der Antragsunterlagen

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen in digitaler Form 6 Wochen vor Baubeginn einzureichen (wasser-boden@hanau.de). Die Antragsunterlagen sind durch ein Fachbüro zu erstellen und umfassen die folgenden Angaben:

1. Antragsschreiben mit Angaben über
 - Name und Adresse des Antragstellers (bei Ingenieurbüros ggfls. im Namen und Auftrag von ...)
 - Name und Adresse der ausführenden Baufirma
 - geplante Baumaßnahme
 - Lage der Baumaßnahme (Ort, Gemarkung)
 - voraussichtlichen Beginn und Dauer der Baumaßnahme
 - Zustimmung der betroffenen Kommune
2. Erläuterungsbericht mit Angaben über
 - Lage in wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten
 - Lage aller Gewässerkreuzungen als Auflistung (Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Ausführung (Spülbohrverfahren, offene Bauweise, Baugruben, Abstände, etc.)
 - Baukosten der Gewässerkreuzungen (netto)



3. Pläne

- Übersichts- bzw. Trassenplan der gesamten Baumaßnahme
- Lagepläne mit Darstellung der Gewässerkreuzungen
- Schnittpläne der Gewässerkreuzungen

4. Angaben zum Naturschutz

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte (im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB), sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft insbesondere unter der Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, gesetzlich geschützter Biotop- (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) und Arten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz).
 - Für die Betrachtung von Biotop- und Artenschutz kann die Checkliste Artenschutz des HMUKLVs von März 2022 verwendet werden.
 - Sollte sich in Nähe des Vorhabens ein NATURA 2000-Gebiet befinden bzw. ein Natura 2000-Gebiet durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen sein, ist zunächst eine NATURA 2000-Vorprüfung als Teil der Antragsunterlagen erforderlich, welche nachvollziehbar dokumentiert, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet hat.
- Kostenaufstellung der realen Kosten.
- Bei einem kompensationspflichtigen Vorhaben eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV) von 2018 unter Beachtung der Anlage 4 auf Seite 674 der hess. KV.
 - Bestandsplan/ Freiflächenplan (Maßstab 1:100 oder 1:200, Zustand des Grundstücks).
 - Ausgleichsplan (Maßstab 1:100 oder 1:200, geplanter Zustand des Grundstücks nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit Flächengestaltung, Art und Umfang der Bepflanzung und ggf. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich auf einem anderen Grundstück).
 - Eingriffs- & Ausgleichsberechnung (Flächenbilanz, entspricht der Gegenüberstellung des vorherigen Zustands mit dem geplanten Endzustand).
- Bei Fragen zu den Antragsunterlagen können Sie die Untere Naturschutzbehörde über naturschutz@hanau.de kontaktieren.

Adressierung:

Magistrat der Stadt Hanau
7.3 Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Hinweise:

- Oberflächengewässer sind im Spülbohrverfahren zu kreuzen. Bohrgruben müssen innerörtlich einen Abstand von mindestens 5 m und außerörtlich einen Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einhalten. Die Bohrung muss je nach Gewässer mindestens einen Abstand von 1,5 m zur Gewässersohle einhalten.
- Grundsätzlich sind Gewässer rechtwinklig zur Fließrichtung und geradlinig zu kreuzen.
- Ggfls. sind weitere wasserwirtschaftliche Zulassungen erforderlich (Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet).
- Im öffentlich zugänglichen WRRL-Viewer sind Gewässer, Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete einsehbar [WRRL-Viewer \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/wrrl-viewer).
- Die Genehmigung ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (z. B. Baugenehmigungen). Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.
- Auf die Baumaßnahme zurückzuführende Schäden liegen in der Verantwortung des Antragstellers.